



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XXI. Fortsetzung der Conferenz zwischen Volmar und den Schweden:

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Mart.

„wollen sie doch auch, suo dissenſu, die „Evangelicos daran nicht hindern, wor- „bey ein und ander disputat der Fürstlich- „Braunschweigischen geforderten Satis- „faction halber, zwischen Wolmar „und Lampadio eingefallen, sintemahl je- „ner, dergleichen mit einigen Schein Rech- „tens zu fordern nicht habe zugeben wollen.

Articuli 3. 4. 5. 6. „Wären richtig;

„Beym *Articul 7.* stünde es an dem „Stiftt Straßburg, da die Kayserlichen „besorgeten, der Stadt Straßburg möch- „ten die Franzosen deßfalls mitlerweil Un- „gelegenheit zuziehen; allein es wäre sich „erbothen worden, es auf diese Gefahr, und „die Asscurations-Notul dahin zu neh- „men; zumahlen man darzu um so viel- „mehr berechtiget wäre, indeme die auf ge- „wiſſe Zeit nach und nach getroffene Ver- „gleich, zumahlen der letzte, nicht auf Cassa- „tion, sondern auf fernere Handlungen „und Prorogationes eingerichtet wären.

„Bey dem *Articulo 8.* hätten sie sich zu „Auslieferung der Designation sub lit. „A. erbotten.

Articulus 9. „Wäre ohnschrittig, ausſer „denen Pfandschaften, da sich Wolmar „berlauten lassen; es möge bey der Kayser- „lichen Capitulation diß Punctes halber „so lange bleiben, biß durch die gesamimte „Stände ein anders einmüthiglich beschlo- „sen, immittelst wäre Lindau und Welf- „senburg zu restituiren, und möchten in „denen Pfandschaften, die ein Reichs- „Stand von dem andern hätte, nach der „cum Causæ cognitione erfolgten Ein- „lösung, die reluirte Unterthanen das „Exercitium Religionis Anno 1624. „war behalten, und darbey bleiben, dem „Eigenthums-Herrn aber dabey ohnver- „wehret seyn, seine Religions-Ubung zu- „gleich mit einzuführen.

Articulus 10. „Machte keinen Stritt.

„Ingleichen *Articulus 11.* so formalis- „ter sub lit. A. hier angefügt wird, ausſer „denen Worten: *prosperissime florere,* „welche dem Wolmar verhänglich vorkom- „men, und selbiger dafür zu setzen vermeis- „net: *in quo statu steterunt.*

Der 12. und 13. *Articulus:* „Welche „die Herren Kayserlichen conjungirt ge- „habt, Evangelici aber in einen andern „Aufsatz lit. B. gebracht, hätte viel dispu- „tationis gemacht; am Ende aber wäre „Wolmar bey seinem Aufsatz zwar geblie- „ben, zumahlen itante regula Obser- „vantia: Anni 1624. die Exemplifici- „rung überflüssig wäre; Nachdeme aber „Graf Drenstern (so sich sehr eifferig bey „dieser Conferenz erwiesen) die Mängel „angezeigt habe, daß nemlich der Descen- „dencium, Excursionis, privatorum „Præceptorum &c. receptionis in „Tribus &c. darin nicht gedacht würde; „Item, daß ein terminus gesetzt werden „müſte, inner deme ein Unterthan seiner „Religion profession anzuzeigen; und „dessen Nachkommen ihre Possession mitt- „lerweil zu beweisen hätten; habe Wol- „mar dem Secretario Schrötern befoh- „len, solches ad notam & referendum zu „nehmen.

„Bey dem *Articulo 13.* habe man Kay- „serlicher seits, defectum Mandati „weiter zu gehen, angezogen, und wäre da- „bey dem Legaten Wolmar seine Ohn- „päßlichkeit dermassen wieder ankommen, „daß er weiter nicht habe fortschreiten kön- „nen, sondern die continuation der Con- „ferenz biß folgenden Tag verschoben „müssen.

Die vorhin angeführte Adjuncta sub „A. & B. lauten, wie nachstehet; zu noch „mehrerer Erläuterung aber dienet die, sub „N. I. beygefigte umständliche Relation ei- „nes bey der Conferenz selbst zugegen ge- „wesenen Gesandten:

N. I.

Relatio d. d. Osnabrück den 1. April 1647.

Euerre. haben zuorderst aus hiebengehenden Protocoll ordentlich und nach der „Länge zu ersehen, was bey deren am jüngstverschienen Montag den 29. nechstzurückge- „leg

1647.
Mart.

legten Monat Martii, in puncto Gravaminum, zwischen Herrn Wollmarn und beyden Herren Schwedischen Plenipotentiarien, in Beyseyn Altenburg, Braun- schweig-Lüneburg, Calenberg, und der E. Frey- und Reichs-Städte Particular-Interessen halber, der Ordnung nach, Nürnberg, abermahls vorgangenen, etliche Stunden lang gewehrten Conferenz, solcher gestalt gehandelt worden, daß, gleichwie zwar, neben verwilligter Restitution deren bey beyden Städten Lindau und Weissenburg am Nordgau, vor etlich wenig Jahren abgelssten Reichs-Pfandschafften, der von denen anwesenden Städtischen Gesandten, auf eines und des andern Particular-Erinnern und Begehren, in hiebes gestigter etwas geändert und vermehrter Form, nechst verschieener Tagen, mit der Herren Kayserlichen zimlichen disgusto übergebene Articul, die E. Evangelische Frey- und Reichs-Städte insgesamt betreffend, endlich von wohl-ermeldten Herren Wollmarn allerdings concedirt, und die darwieder movirte dubia nachgelassen, wie auch racione Exercitii Religionis publici pro Mediatis, an denen Orten, da selbige im 1624. Jahr, in usu & Observantia gewesen, zu der Evangelicorum contento nachgegeben worden; also aber hingegen in den übrigen Differentien, als 1) die Evangelische Bürgerschaft zu Nach, 2) die Restitution der Stadt Donawerth, 3) das Stifft Osnabrück, 4) das Dom-Capitul zu Strassburg, 5) die Autonomiam Subditorum, 6) die Erb-Untertanen ꝛ. (sintemahl von dem puncto Justitiae & Majoritatis Votorum in materia Collectarum, für dißmahl nichts geredet worden) betreffend, beyde Theil auf ihren widerwärtigen Meinungen vergestalt gegen einander bestehend verblieben, daß noch zur Zeit nicht wohl einig expediens, de- rentwegen endlichen aus der Ursachen zukommen, ersehen werden kan.

1647.
Mart.

Dann obwohln in specie bemeldtes Stifft Osnabrück belangend, nicht ohne ist, daß nicht allein unserm vor 8. Tagen abgangenem Bericht nach, Herr Duc de Longueville sich gegen Herrn Rosenhan, ausdrücklich dahin erkläret, daß er und seine Herren Collega sich dieses Punctens halber, denen Herren Schwedischen und Evangelischen im geringsten ferners nicht opponiren wolten, sondern auch Herr Comte d'Avaux sich erst am nechstverschieden Sonntag, gegen den Herren Schwedischen all- hier, eines gleichmäßigen betheuerlich vernehmen lassen, so wil aber doch das benebens ange deutete hin und wieder erschollene Geschrey, als ob Herr Franz Wilhelm sich zu selbstwilliger Abtretung dieses Stiffts nunmehr überwunden haben solte, sich sogar nicht verificiren, daß vielmehr selbiger, neben denen Chur-Bayerischen und andern Catho- lischen (darzu sie von denen Französischen Herren Plenipotentiarien einen als den andern Weg noch immerzu unter der Hand stimulirt werden sollen) allen Umständen nach, sich aufs äuserste dargegen zu setzen, und dieses Stifft pro se & Catholicis Successo- ribus zu erhalten, resolviret ist.

Und ob zwar auch die Evangelici vorgestriegen Tages, bey Herrn Grafen von Trautmannsdorff Excellenz und anderen Herren Kayserlichen Gesandten, durch die vöilige Ordinari-Deputation von 14. Persohnen, abermahls wegen der Evangelis- schen Untertanen in Böhheim, Schlesien, Mähren und Oesterreichischen Landen, um Gestattung des Exercitii Publici an theils Orten, cum plenâ liber- tate Conscientiarum, bewegliche Intercession und Erinnerung eingewendet, und un- ter andern remonstrivet und zu Gemüth geführet, was es für ein wunderliches Anse- hen bey den benachbarten Potentaten und Republicuen haben würde, dafern dasjen- ge, so von einem höchstansehnlichen Churfürsten des Reichs, krafft obgehabter Kayser- lichen Commission, mit den Schlesiischen Ständen veraccordirt und contrahirt wor- den, nicht observirt und gehalten, desgleichen auch der den Böhmiischen Ständen er- theilte Majestät-Brief, und andere sowohl von selbigen, als auch von denen Oesterrei- chischen Ständen erlangte theuer-erworbene Pacta und Privilegia, sub pretextu de- ren von etlichen (so mehrern theils ihre gebührende Straffe darüber empfangen) ange- fangenen Rebellion, unerschuldeter Dingen benommen, und also gleichsam repagula Juris Gentium aufgehoben werden sollten ꝛ. So hat doch hochgedachten Herrn Grafen von Trautmannsdorff Excellenz darauf selbst antwortlich so viel zu ver- neh-

1647.
Mart.

JEM

nehmen gegeben, daß anfänglich, die Schlesier betreffend, durch den zwischen Kayserlicher Majestät und Chur Sachsen zu Prag getroffenen Friedens-Schluss, auf vorherd gegen einander geführte öffentliche Hostilitäten, in einen andern Stand gesetzt, und auf die von Kayserlicher Majestät anderweitig darentwegen gethane, und conditionis loco gesetzte Erklärung, bemeldter Fried geschlossen worden; darzu dann auch die Schlesische Stände selbst, bey wehrenden letzten troubles, in unterschiedliche Weg Urnach gegeben, und gleichwohl auch Ihre Kayserlichen Majestät Dero Erb-Fürstenthumen (darin für sich selbst der Evangelischen wenig seyn würden) gegen denen übrigen Schlesischen Fürstenthumen und der Stadt Breslau sich jüngstmals dergestalt allergnädigst erklärt hätte, daß man sich damit billig allerseits contentiren sollte. Mit Böheit hätte es diese Beschaffenheit, daß, nachdem sie Anno 1609, dem frommen Kayser RUDOLPHO den so hochangezogenen Majestät-Brief abgedrungen, sie bald darauf demselben nach Scepter und Cron gegriffen, folgendes unter Kayser MATTHIA, nach bewuster angemaster zum Fenster-Hinauswerfung ic. die grausame Rebellion angefangen; und als nach desselben Absterben, Kayser FERDINAND Ihnen die Confirmation besagten Majestät-Briefs und anderer Privilegien selbst entgegen geschickt, sie, die Böhmen, solche nicht annehmen wolten, sondern sich dahin erklärt hätten, daß sie sich und ihre Freyheit schon selbst zu maintainiren Mittel hätten, auch in ihrer Rebellion so lang und viel fortgefahren wären, bis sie vi amorum unter Kayserlicher Majestät Gewalt gebracht, und solchergestalt mehr angeregten Majestät-Briefs verlustigt gemacht worden: alsdann auch heutiges Tages keine Evangelici mehr darinnen zu finden wären. Die Oesterreichischen Land-Stände betreffend, hätten sich dieselbe auch zum meisten Theil bemeldter Rebellion theilhaftig, und daher ihrer Privilegien verlustig gemacht, welche sie auch ohne das anderer gestalt, auch durch Kayserlicher Majestät und Dero Herren Vorfahren gutwillige Vergünstigung nicht erworben, und dargegen anders nichts praktirt hätten, als daß sie gleich andern Catholischen Land-Ständen, von ihren, Kayserlicher Majestät, als Ihrem rechten Ober-Lands- und Erb-Herrn für sich selbst unterworfenen Unterthanen, gewisse Steuer erhoben, und Kayserlicher Majestät der Schuldigkeit nach, damit an die Hand gangen wären. Wie nun mehr allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät keinem Chur-Fürsten und Stand im Reich, der Religion und Seiner Unterthanen halber, einige unziemliche Naß und Ordnung zu geben begehrte: also würde man auch billig Deroselben hierin zu verschonen, und Ihre dasjenige Jus Reformandi unverhindert frey zu lassen haben, was auch dem geringsten Städtlein und Edelmann des Reichs unverwehret wär. Und wären zupörderst die dabey vorlauffende Rationes Status Politici zu consideriren; als dann Kayserlicher Majestät nimmermehr zugeben würde, daß Dero Unterthanen, der Religion halber, auf die Cron Schweden und die Evangelischen Stände im Reich, ihre vornehmste Reflexion zu machen, ursach auf die veranlassete Weiß gegeben werden sollte, würden auch sonst die von den Evangelicis angezogene rationes alsdann recht statt finden, wann Kayserliche Majestät Dero Scepter und Cron in Gefahr zu setzen kein Bedencken mehr haben sollte. Auf allen Fall hätte Se. Hochgräfliche Excellenz dieser Sachen halber, über obhabende Instruction bereit mehrers gethan, als sie Ihre fast zu verantworten wüßte. Könnte die Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen oder die Evangelische Stände bey Kayserlicher Majestät ein mehrers erhalten, würde es Se. Excellenz gar gerne geschehen lassen: Seines theils aber könnte er oft und hochbe-theuerter massen kein mehrers hierbey thun. Zwar geben die Herren Evangelici immer zuvor, daß sie Kayserlicher Majestät nichts vorzuschreiben, sondern nur intercedendo sich Ihrer Religions-Berwandten anzunehmen begehrten: es würde aber solches so oft und solchergestalt urgiret, daß es die Form einiger petition ganz verliere. Wäre sich und das Werck damit nicht länger vergeblich aufzuhalten, zumahln in Ansehung der vorstehenden Frühlings Zeit und herbeynahenden Compagna; Sie, die Herren Kayserliche, hätten nimmer alles gerhan, was sie immer gekönnit; sollten die Herren Evangelici mit solchen ihres theils bisher nicht allein in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum, sed & Politicorum &c. ausgestellten Erklärungen nicht zufrieden seyn, sondern durch fernere difficultirung, das Werck verzögern oder gar zer schlagen lassen wollen,

1647.
Mart.

1647.
Mart.

wolken, wurde denenselber einig und allein die Schuld und Verantwortung auf den Hals wachen; weilen man wohl wüßte, daß die Herren Schwedische dissals nichts anders thäten, als darzu sie, durch der Evangelicorum stetiges Anlauffen und suggeriren, stimuliret würden.

1647.
Mart.

Mit welcher schlechten Resolution dann mehr hoch- und wohlgedachte Herren Kaiserliche Gesandte, die Deputatos Evangelicorum, ohngeachtet alles beschenehen beweglichen replicirens und fernern remonstrirens, von sich gelassen. Darauf auch Herrn Grafen von Trautmannsdorff Excellenz alsobalden zu den Herren Schwedischen Plenipotentiarien hingefahren, und gegen denenselben gleichmäßig zum höchsten contestiret, daß Sie über die, sonderlich in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum, bereits gethane Verwillig- und Erklärung weiters nicht gehen könten noch würden; dahingegen die Herren Schwedische, rations der noch hinterstelligen Differentien, insonderheit das Stifft Ösnabruk betreffend, auf den vorigen Postulatis und Conditionibus gleichgestalt vermassen bestanden, daß sie beyderseits mit starcken Zureden, contestiren und eventual- Denunaiationen zumlich hart an einander gerathen seyn sollen; und daher die Herren Schwedische demmehr gänglich resolviret seynd, ohne fernere vergebliche Conferenzen, die noch hinterstellige Discrepantien, auf vorhero der Evangelischen darüber eingenommenen fernern und endlichen Meynung, in das Instrumentum Pacis zu bringen, alsdann selbige den Herren Kaiserlichen in vollkommener Form zu exhibiren, und dabey optionem Pacis aut Belli heim zu geben.

Sonsten, nachdeme in der Pfälzischen Sache, die Herren Schwedischen Gesandte der sämtlichen Evangelischen Stände Gedanken (welches in anderen Punkten bisher nicht viel geschehen ist) zu vernehmen begehret, ist darüber Sonnabends den 27. nechsthin, in Consilio Evangelicorum Principum & Civitatum deliberiret, und ob man sich wohl erinnert, welchergestalt diß Werck seiner Art und Beschaffenheit nach, nicht allein für die Evangelische, sondern auch für die Catholische gehörete, sonderlich aber die Reformirte dafür gehalten, und eiferig urgiret, daß, weilen die Sache in völligen Tractaten bestünde, man noch zur Zeit selbige denen Herren Schwedischen Gesandten generaliter recommendiren, und keineswegs durch einige special- Vorschläge, denen interessirten Pfälzischen Erben präjudiciren, sondern wenigst biß auf der Herren Staaten dissals gefaste endliche Resolution damit zurück halten, und per gradus gehen solte: So ist doch endlich per Majora geschlossen, und des nechstfolgenden Tages durch etliche Deputirte Herrn Grafen Drensterns Excellenz vorgetragen worden, daß, gleichwie man zwar den Herren Pfälzischen alles Aufnehmen und Wohlstand hergütlich wohl gönnete, und gerne sehen wolte, wann die Herren Schwedische (denen man auch hierin keine Maas noch Ordnung vorzuschreiben begehrete) denenselben zu gutem, viel erhalten möchten; also hielte man aber benebenst dafür, und könnte Evangelischen Theils geschehen lassen, daß, im Fall sich das ganze Werck hieran stossen sollte, nicht allein der Churfürstlichen Dignität halber (wann je die Alternation, wenigst auf Absterben der Maximilianischen Linien nicht zu erhalten) die Achte Stelle dem Hause Pfalz assigniret, sondern auch die Ober-Pfalz (dafern je nichts davon zu erlangen) Chur-Bayern verbleiben; jedoch hingegen denen Pfälzischen Erben, neben restituierung der völligen Untern-Pfalz, eine ansehnliche Summa Gelds heraus bezahlt, denen Augsbürgischen Confessions- Verwandten, sowohl in der Obern als Untern-Pfalz das Exercitium Religionis gelassen, auch denen Exulanten der regress vergönnet werden möge; mit dem fernern Anhang, daß dieses alles so lang und viel null und nichtig seyn sollte, biß vorher der punctus Gravaminum und andere Sachen, ihre völlige Richtigkeit erlangt haben würden. Darauf dann Herrn Grafen Drensterns Excell. sich vernehmen lassen, daß, gleichwie ein grosses Stück des Friedens an dieser Sachen haßfete; also hätten sie, die Herren Schwedische, ihnen dieselbe jederzeit eiferig angelegen seyn lassen; weilen es aber nunmehr so weit kommen, daß Frankreich und Bavern für einen Mann stünden, und vermuthlich diese Sache zwischen ihnen bereit abgeredet wäre, als möchte deswegen ferners viel gradus zu machen, oder sich sonst damit lang auf-

zuhal-

1647. zuhalten, mehr schäd- als dienlich seyn. Wolten zwar das Ihrige noch darbey thun, 1647.
Mart. befürchteten aber, es würde weder der Churfürstlichen Dignität, noch der Landen halber, Mart.
ein mehrers, als von denen Herren Evangelischen vernünftig erwogen worden, zu erhalten seyn: Der Königlich Majestät in Schweden Intencion wäre jederzeit auf die Alternation gerichtet gewesen, wann nur die Sache nicht allbereit zu weit kommen wäre, und die Pfälzischen selbst bisher allzusehr an sich gehalten hätten. So hätten bisher die Herren Staaten bey diesem Werck anders nichts, als per modum intercessionis gethan, und als seine, Herrn Orensterns Excellenz gegen selbigen Gesandten unlängst gedacht, daß hierzu ein mehrers, und nemlich der Degen gehörete, hätten sie sich darauf vernehmen lassen, daß sie derentwegen im geringsten nicht belästiget wären, wie dann, wann sie etwas hierbey hätten thun wollen, solches längst geschehen seyn würde. Im übrigen sollten auf allen Fall der Herren Evangelicorum angehenckte conditiones und Erinnerungen alles Fleißes beobachtet werden.

Daß also auf solche weis die Quæstion An? racione der vorgehenden Churfürstlichen Dignität und der ganzen Oberr-Pfalz, nunmehr pro Bavaro, und zwar mit der meisten Evangelicorum Einrathen und Bewilligung, ihre Decision affirmativè erlangt hat. Und obwohln von denen vorsitzenden Evangelicis vornehmlich nachfolgende Rationes decidendi angeführet worden, daß nemlich 1) die Herren Pfälzische bereit vor diesem unterschiedlich erinnert und ersucht worden, die Sach ehender in Handlung zu bringen, und denen sonst bevorstehenden grossen Difficultäten zeitlich vorzubauen; solches aber bey denenselben nichts versangen wollen, und hierüber 2) die Sache in gegenwärtigen Stand gerathen, daß, indeme die Herren Schwedische ihrer propri-Satisfaction halber richtig, Chur-Bayern racione der Oberr-Pfalz und der Achten Electorat-Stelle, die Herren Kaiserliche, die Franzosen, die Majora des Churfürstlichen Collegii, und alle Catholische für sich hätte, angesehentlich zu besorgen, daß 3) im Fall man auf der Herren Schweden begehrte Eröffnung der Evangelicorum Gedanken, damit länger zurück halten sollte, dadurch die in vollem Schwang gehende Tractaten verzögert, und hingegen die gleichsam vor der Thür stehende Campagna befördert werden dürfte: demnach auch 4) racione Provinciarum die Herren Pfälzische selbst etwas von der Oberr-Pfalz dahinden zu lassen, sich bereits unterschiedlich vernehmen lassen; als wolte bedenklich seyn, wegen des Restes, das ganze Haupt-Werck zu verhindern, und in Gefahr zu setzen, und dardurch weit größern Schaden zu verursachen; dahero viel besser, gegen einer ansehnlichen Summa Gelds, und mit anderen obbedeuteten Conditionibus die ganze Oberr-Pfalz, als welche doch Chur-Bayern in der Güte nimmermehr quittiren wird, demselben zu überlassen. Und hätten gleichwohl 5) die Pfälzischen selbst den grossen Schaden und Jammer, so dieser Streit bisher verursacht, zu erwegen, und dahero die Evangelischen desto weniger zu verdencken, daß sie diß hierauf bestehende ganze Friedens-Werck derentwegen nicht länger aufhalten könten;

So ist doch einmahl richtig und gewis, daß ex parte Evangelicorum hietinn Chur-Bayern vor dem Hauß Pfalz vornehmlich zu dem End gratificiret worden, damit die übrige, in puncto Gravaminum hinterstellte Differentien, insonderheit den Punctum Autonomiæ und der Erb-Untertanen belangend, durch Chur-Bayern zur endlichen Richtigkeit befördert werden mögen: dabey man insonderheit auch außser Zweifel gestellet, daß bey deme zu Ulm geschlossenen Armistitio, ex parte beyder Cronen gegen Chur-Bayern, mehrbemeldter Oberr-Pfalz und Churfürstlichen Dignität halber, gewisse Abred und versicherte Bertröstung, conditionis loco, vorgangen seyn werde, und dahero auch die Herren Schwedische Plenipotentiarinen anderst nicht, als allein zu Abwendung mehrern Unglimpffs, der zum Theil dorhin gnugsam informirten und eingenommener Evangelicorum Gedanken und Gutachten darüber eingenommen hätten. Was nun zuforderst hinter solchem geschlossenen Armistitio eigentlich für andere mysteria verborgen stecken mögen, und ob benebens der præsupponirte effect bemeldter expresse mit angehenckten condition, wegen der Chur-Bay-

1647.
Mart.

Bayrischen Beförderung in puncto Gravaminum erfolgen werde, wird die Erfahrung nächstens bezeugen: wie dann zwar solches, ratione des Stiffts Osnabrück, bis-her so gar nicht zu verspüren gewesen, daß vielmehr obangeregter massen, sich die Chur-Bayrischen eben so starck, als andere dargegen geleyet. Und hält zwar nicht allein aus Ulm, an Herrn Grafen Drenstern abganges Schreiben, so viel in sich, daß Herr von Gebhard sich ausdrücklich vernehmen lassen, daß, ohngeachtet Chur-Bayern den Protestirenden in puncto Gravaminum, allen guten Vorschubs halber, grosse promessen thäte, doch benebenst Seine Churfürstliche Durchlaucht neben der Cron Frankreich, die andere Catholicos je länger je mehr, vornehmlich unter dem pretext, an sich zöge, als ob das Haus Oesterreich durch die, ex prætensa plenitudine potestatis, allzuviel denen Schwedischen und Protestirenden hinweggebende vornehme Stiffter, und in andere Wege, ihre propri-Interesse des allgemeinen Catholischen Befens Wohlfarth und Erhaltung weit vorziehen thäte; ja so gar auch bereit eine heimliche Liga zwischen Frankreich, denen Italiänischen Fürsten, Chur-Bayern und andern Catholischen Ständen des Reichs deswegen obhanden seyn sollte &c. sondern geben auch andere dergleichen bis Orts vorgehende Discurse, neben demjenigen, so Herr Wolmar nach Ausweis des Protocollis, sich ein und andern mahls bey jüngster Conferenz, fast gleichen Ziels vernehmen lassen, allerhand vernünfftige Bedencken an die Hand &c. &c.

1647.
Mart.

Adjunctum A.

Art. II.

Liberae Imperii Civitates, prout omnes atque singulae sub appellatione Statuum Imperii, non tantum in Pace Religionis . . . & praesenti ejusdem Declaratione, sed & alias ubique indubitate continentur: Ita ex illarum numero ea, in quibus unica tantum Religio Anno 1624. in usu fuit, tam ratione Juris Reformandi, quam aliorum casuum Religionem concernentium, in territoriis suis, & respectu subditorum, non minus, ac intra muros & suburbia, reliquis Statibus Imperii Superioribus omni modo aequales, adeoque de istis generaliter disposita & conventa, de his quoque dicta & intellecta sunt; Non attento, quod in iis Civitatibus, in quibus praeter Augustanae Confessionis Exercitium, nullum aliud a Magistratu & Civibus, juxta morem & Statuta cujusque loci, Anno 1624. introductum fuit, aliqui Catholicae Religionis addicti cives commorentur, vel etiam in aliquibus Capitulis, Ecclesiis, Collegiis, Monasteriis & Cœnobiis ibidem sitis, Immediate vel Mediate Imperio subjectis, inque eo statu, qui fuit i. Jan. Anno 1624. deinceps quoque cum Clero intra praedictum terminum non introducto & civibus Catholicis pro tempore ibi existentibus, tam active quam passive omnino relinquendis, Catholicae Religionis exercitium vigeat: Ante omnia vero illae Civitates Imperiales, quae sive uni, sive utrique Religioni addictae, ab anno 1624. propter Religionem vel Bona Ecclesiastica, ante aut post Transactionem Passaviensem, & insecutam Pacem Religiosam, occupatae & reformatae, vel alias intuitu Religionis in Politicis quocunque modo, sive extra sive judicialiter aggravatae sunt, in eum statum, in quo Cal. Jan. praedicti anni 1624. tam in Sacris quam in Profanis fuerunt, non minus ac reliqui Status Imperii Superiores, plenissime reponantur, inque eo absque ulteriore turbatione, perinde atque illae, quae tum temporis adhuc possederunt, aut interea possessionem recuperarunt, usque ad amicabilem Religionum compositionem conserventur: cassatis Rerum Judiciarum & transactionum, Litispendentiarum, aliisque, Articulo 2. & 9. enumeratis exceptionibus. In mixtis denique Civitatibus Imperii, in quibus tam Magistratus, quam Cives, partim Catholicae Religionis, partim Augustanae Confessionis addicti sunt (velut Augusta Vindelicorum, Dinckelspühle, Biberaci, Ravenspurgi & Kaufbeura:) utriusque Religionis, Publica Exercitia, juxta statum

Vierdter Theil.

D

1647. Mart. cum anni 1624. illibata semper maneant, neutrique Partium alteram de Religionis suæ exercitio, Ecclesiæ ritibus & Ceremoniis deturbare fas sit, sed Cives pacifice & comiter invicem cohabitent, liberumque Religionis suæ & bonorum usum ultro citroque habeant; salvis tamen iis, quæ Politicorum ratione, de Augusta Vindelicorum, Dinckelspuhla, Biberaco, & Ravenspurgo, superius Art. 2. disposita sunt.

1646.
Mart.

Adjunctum B.

Art. 12. & 15.

Quantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vafallos, Civitates, Fundationes, Monasteria, Commendas, Communitates, & Subditos, Statibus Imperii Immediatis, vel pure & simpliciter, vel certis conditionibus & Privilegiis subjectos pertinet, qui Anno 1624. quacunq; anni parte, publicum Augustanæ Confessionis Exercitium vel etiam privatum habuerunt, retineant id etiam in posterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, ut sunt institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam Scholasticorum, quam Ecclesiasticorum, Jus Patronatus, aliaque jura; nec minus maneant in possessione & dominio omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum Templorum, Fundationum, Monasteriorum, Hospitalium, cum omnibus pertinentiis, redditibus & accessionibus, usque eo, donec de Religione Christiana plenè erit conventum, nec a quocunq; ulla via turbentur.

Destituti quovis modo, item Religionis causâ remoti & ejecti, tam verbi divini, quam Scholarum Ministri & Subditi, sine ulla exceptione in pristinum statum reponantur; iis obrufi Presbyteri & Religiosi Catholici amoveantur, & omnia in Ecclesiasticis & Politicis in statum anni 1624. reducantur, maneantque. Quod si vero aliqua inter tales Immediatos Imperii Status, eorumque Status Provinciales & Subditos supradictos, antehac Pacta intercessissent & Transactiones, Conventiones & Concessioniones, quatenus Observantiæ dicti anni 1624. non adversantur, ratæ ac firmæ manent, nec ab iisdem, nisi mutuo consensu, recedere liceat: non attentis, sed annihilatis omnibus Observantiæ anni 1624. contrariis latis Sententiis, Reversalibus, Pactis quibuscunq;, Transactionibus, & quæ Elector Colonienfis, ut Episcopus Hildesienfis, & Duces Brunsvicenses & Luneburgenses de Religione Statuum & Subditorum Episcopatus Hildesienfis, nonnullis Pactis anno 1643. transegerunt.

Et quidem gaudeant & fruantur hac regula Comites, Barones, Nobiles, Civitates, Fundationes, Monasteria, Commendæ, Communitates, Subditi, omnes & singuli restitui, presentes & futuri, imprimis in Episcopatibus, & Abbatibus, Mindenfi, Osnabrugensi, Halberstadiensi, Hildesienfi, Monasterienfi, Paderbornensi, Fuldenfi, Hirsfeldensi, Corveienfi, & alibi, nec non Urbs Erfordia & Huxaria, sicut & Duderstadium in eandem regulam receptum est, omniaque quorumvis locorum in contrarium statuta aboleantur.

Illi vero Catholicorum subditi Augustanæ Confessionis addicti, ut etiam Catholici Evangelicorum Subditi, qui Anno 1624. publicum Religionis suæ Exercitium nulla anni parte obrinuerunt, quotquot eorum &c. & reliqui *Articuli 15.* usque ad finem in *Declaratione Evangelicorum.*

§. XXII.